



Nr. 145.

Donnerstag den 4. December

1834.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1541. (3)

ad Nr. 22000.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Syrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c. — Nachdem Wir und Seine kaiserlich-königliche Hoheit Leopold der Zweite, kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich &c. &c. Großherzog von Toscana, zum Vortheile Unserer respectiven Staaten übereingekommen sind, einen Vertrag wegen Anhaltung und gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs zu errichten, so sind von Unserm und dem Bevollmächtigten Seiner k. k. Hoheit, des Herrn Großherzogs von Toscana, nachfolgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden. — Artikel I. — Alle Civil- und Militär-Behörden und insbesondere die Militär-Commandanten, welche sich den Gränzen beider Staaten zunächst befinden, sollen angewiesen werden, mit der größten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen einer der beiden Mächte die Gränze des andern Staates überschreite, und in demselben Beistand oder Zuflucht finde. — Sobald ihnen von Seite der Behörde des andern contrahirenden Theiles die Anzeige eines Desertions-Falles zukommt, sollen selbe gehalten sein, der dießfälligen Aufforderung in der kürzesten Frist Folge zu geben, und die Behörden, die sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs ergriffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen. — Artikel II. — Dem zu Folge sollen alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sei es von der Cavallerie, von

der Infanterie, vom Fuhrwesen, von der Marine oder von was immer für einem andern Militär-Körper oder Zweige der österreichischen oder toscanischen Land- oder See-Truppen, welche das Gebieth der andern Macht betreten, ohne mit einem ordentlichen Passe oder Marsch-Route in guter und gehöriger Form versehen zu sein, augenblicklich angehalten, und so fort sammt den Waffen, Montirungsstücken, Gepäcke, Pferden u. s. w., die selbe mit sich genommen, auch dann ausgeliefert werden, wenn ein dergleichen Deserteur noch nicht reclamirt worden wäre. Gleich nach Anhaltung eines Deserteurs wird die Regierung, auf deren Gebiete sie Statt gehabt, jene des andern Staates unverzüglich davon benachrichtigen, und derselben zugleich den Tag der Anhaltung, die bei dem Deserteur gefundenen Gegenstände, und, wo möglich, das Regiment oder Corps, zu dem er gehörte, bekannt geben, und sie auffordern, wegen Uebernahme des Deserteurs an ihrer Gränze die geeigneten Verfügungen zu treffen. — In dem Falle, daß der ergriffene Mann auch Deserteur einer dritten Macht wäre, mit welcher gleichfalls ein Cartel besteht, soll derselbe derjenigen Macht ausgeliefert werden, von deren Truppen er zuletzt entwichen ist. — Sollten dagegen wirkliche Oberofficiere von den Truppen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile sich ohne gehörigen Ausweis in das Gebieth des andern Theiles begeben oder dazulbst aufhalten, so hat deren Auslieferung nur auf förmliches Ansuchen im diplomatischen Wege, und in dem Falle einer ihnen zu Schulden kommenden entehrenden Handlung zu geschehen. — Es wird zugleich festgesetzt, daß von Seite Oesterreichs die Commandanten der österreichischen Besatzung zu Ferrara und Piacenza, und von Seite Toscana's der Commandant von Florenz die erforderliche Correspondenz unter sich zu führen haben, um sowohl dasjenige, was die zu erfolgenden Auslieferungen betrifft, zu verabreden, als auch um

Die Auslieferungs-Befuche zu stellen, welche nach Umständen in Ansehung der im ersten und zweiten Absätze des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Individuen nothwendig werden dürften. Besagten Commandanten wird es auch obliegen, in Auslieferungsfällen die Uebergabe und Uebnahme der Deserteurs zu bewerkstelligen, und in Ansehung der im 5ten und 6ten Artikel gegenwärtiger Convention erwähnten Kosten die Abrechnung zwischen beiden Regierungen zu pflegen. — Artikel III. — Eben so sollen auch jene obgleich mit guten Pässen versehene Unterthanen ausgeliefert werden, welche, nachdem sie von Seite ihrer Obrigkeit die Einberufung zum Militärdienste erhalten haben, es unterlassen hätten, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder sich auf andere Weise in die Regel zu setzen, und welche in Folge dieses Ungehorsams von ihrer Regierung förmlich reclamirt worden wären. In Uebereinstimmung damit soll auch kein Unterthan des einen der hohen contrahirenden Theile in die Militärdienste des andern aufgenommen werden dürfen, es wäre denn, daß er sich vorläufig in legaler Art über die Befreiung von der Militärpflicht in seinem Vaterlande, nach den daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder über die Erfüllung der Militärpflicht, oder endlich über die von seiner Regierung erhaltene Bewilligung, in fremde Dienste zu treten, ausgewiesen hätte. — Artikel IV. — Sollte es einem Deserteur ungeschicklich aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, der Wachsamkeit der Gränzbehörden durch Verkleidung, falsche Pässe oder in anderer Weise zu entgehen, und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder in deren Truppen, ohne Unterschied ob zu einem National- oder fremden Regiment, anwerben zu lassen, so soll derselbe nichts desto weniger von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Truppen, von welchen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er schon seit längerer Zeit im Lande ansässig wäre. — Artikel V. Von dieser Auslieferung sind ausgenommen jene Deserteure, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Mächte waren, in deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, da dieselben durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesfürsten zurückkehren. In diesem Falle wird sich die Zurückstellung nur auf die Waffen, Pferde, Monturs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche der Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein Eigenthum wären. — Auch sol-

len jene Militär-Deserteure der Anhaltung nicht unterliegen, welche in dem Staate, wohin sie sich nach ihrer Entweichung geflüchtet, eine zehnjährige Ansässigkeit für sich anführen können. — Artikel VI. — Jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft sein mag, erhält zu seinem Unterhalte täglich eine Brod-Portion und 25 Centesimen oder 5 Kreuzer, das Pferd aber eine gewöhnliche Ration. — Die Unterhaltskosten, sowohl für den Deserteur als für dessen Pferd, sollen von der Regierung, der sie angehören, nach den in dem Staate, wo die Verhaftung geschieht, bestehenden Contractpreisen der Militär-Lieferungen vergütet werden. — Artikel VII. — Demjenigen, welcher der Localbehörde einen Deserteur anzeigt oder überliefert, wird eine Belohnung von 8 Gulden, oder 36 Paoli Toscanischer currenter Münze, für einen Mann zu Fuß, und von 12 Gulden oder 54 Paoli für einen Cavalieristen mit dem Pferde zugestanden werden. Diese Belohnung wird aber für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur dann ausgezahlt, wenn in Folge dieser Anzeige die Anhaltung des Deserteurs wirklich Statt gefunden hat. — Artikel VIII. — Wenn ein Deserteur in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, und nach den Landesgesetzen die Bestrafung wegen dieses Verbrechens der Auslieferung des Mannes voranzugehen hätte, so soll Letztere erst dann erfolgen, wann der Deserteur die wegen des gedachten Verbrechens über ihn verhängte Strafe überstanden haben wird. Es soll inzwischen der Regierung, welcher der Deserteur angehört, das gegen ihn geschöpfte Urtheil mitgetheilt werden, damit selbe Kenntniß erhalte, ob und wann dessen Auslieferung Statt finden kann; bei der Auslieferung selbst aber soll zum Behufe der Entscheidung, ob ein solcher Deserteur wieder zum Militärdienste zuzulassen sei, eine summarische Angabe der Beweggründe des Urtheiles mitgegeben werden. — Artikel IX. — Die in den Fällen gegenseitiger Deserteur-Auslieferungen zwischen dem österreichischen und toscanischen Staate einzuschlagende Strafe soll jene von Pistoja oder von Bologna, oder endlich jene von Fivizzano sein, wenn die Uebergabe eines Deserteurs an die Modenesischen Truppen zu geschehen hat. Das österreichische oder toscanische Militär wird die Deserteure den nächsten modenesischen oder römischen Posten übergeben, welche sie an der Gränze des einen Staates empfangen, und bis an die Gränze des andern escortiren werden. — In dem Falle, daß sich ein Kriegesfahrzeug der einen oder

der andern Macht in der Nähe befände, können die Deserteure ohne Anstand dem Commandanten desselben übergeben werden, es wäre denn, daß dieser erhebliche Gründe gegen die Aufnahme eines solchen Deserteurs am Bord des Schiffes anzuführen hätte. — Artikel X. — Der Tag der Uebergabe eines Deserteurs soll jedesmal sowohl von den österreichischen als von den toscanischen Behörden mit den der Gränze zunächst befindlichen römischen oder modenesischen Behörden vorläufig verabredet werden, damit diese wegen der Uebernahme und Weiterbeförderung des Deserteurs die nöthigen Verfügungen treffen können; zu welchem Ende besagte Behörden mit den erforderlichen Anweisungen von Seite ihrer Regierungen zu versehen sein werden. — Die Kosten des Transportes der Deserteure und der von ihnen mitgenommenen Gegenstände, so wie jene der Escorte fallen durchaus der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und sollen nach Maßgabe der in den respectiven Ländern für die eigenen Truppen bestehenden Vorschriften und Tariffe vergütet werden. — Diese Kostenbeträge, wie nicht minder jene für den Unterhalt der Deserteure und der Pferde, nach Bestimmung des Artikels VI, und die im Artikel VII festgesetzte Belohnung sollen alle 6 Monate nach den diebställigen Ausweisen bezahlt, und dabei zwischen beiden Regierungen Abrechnung gepflogen werden. — Die den Staaten, durch deren Gebiet die Deserteure transportirt werden, daraus erwachsenen Kosten sollen denselben, nach Maßgabe der besonderen Uebereinkünfte, welche jede der beiden Regierungen in dieser Beziehung mit ihnen getroffen, vergütet werden. — Artikel XI. — Die nämlichen Bestimmungen, jedoch nur in dem Falle einer vorhergehenden Reclamirung, haben auch hinsichtlich der Dienstleute der Officiere, wenn selbe aus einem Staate in das Gebiet des andern entwichen, zu gelten; sie sollen demnach angehalten und nach Anordnung des zweiten Artikels ausgeliefert werden. — Artikel XII. — Jeder Officier der einen Macht, welcher einen Soldaten der andern, sei es durch List oder Gewalt zur Desertion verleitet, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft werden, wodurch jedoch eine den erschwerenden Umständen angemessene Verschärfung der Strafe nicht ausgeschlossen wird. — Artikel XIII. — Jedes andere Individuum soll in demselben Falle mit einmonatlicher Gefängniß- oder mit einer andern derselben gleichkommenden Strafe, nach Bestimmung der Gesetze eines jeden der

beiden Staaten belegt werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände nach eben den Gesetzen eine Verschärfung der Strafe begründen. — Artikel XIV. — Ueber keinen der gegenseitig ausgelieferten Deserteure soll die Todesstrafe verhängt werden, in so fern derselbe sich keines anderen von dem Gesetz mit gedachter Strafe belegten Verbrechens schuldig gemacht, oder die Desertion nicht während eines Krieges, in welchen die Regierung des Deserteurs verwickelt war, Statt gefunden hätte; in welchem letztern Falle die zurückgestellten Deserteure jedoch der Gnade ihrer Landesherren empfohlen sein sollen. — Artikel XV. — Die österreichischen Deserteure, welche sich schon vor Rundmachung gegenwärtiger Convention auf toscanischem Gebiete befinden, sollen nicht länger als 20 Tage von gedachter Rundmachung an gerechnet, in selben geduldet werden. Jene derselben, welche vor Ablauf dieser Frist sich freiwillig bei der nächsten österreichischen Militär-Behörde stellen, erhalten die Versicherung vollkommener Strafnachsicht, wo hingegen Jene, welche obbemeldeten Termin vorübergehen lassen, ohne sich zu stellen, augenblicklich angehalten, und nach Vorschrift gegenwärtiger Convention ausgeliefert werden sollen. — Dieselbe Bestimmung findet gegenseitig auch auf die toscanischen in den österreichischen Staaten befindlichen Deserteure ihre Anwendung, jedoch mit dem einzigen, in der Ausdehnung und Entfernung der verschiedenen Staaten Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät gegründeten Unterschiede der für die Rückkehr bestimmten Frist, welche nie weniger als zwanzig Tage und nie mehr als sechs Monate betragen, in jedem Falle aber nach Verhältniß der Entfernung des Ortes, an welchem der Deserteur sich befindet, von der toscanischen Gränze bemessen werden soll. — Artikel XVI. — Den Unterthanen eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile, welche gegenwärtig in dem Militärdienste des andern stehen, soll es, Kraft gegenwärtigen Vertrages, unbenommen sein, entweder in ihr Vaterland zurück zu kehren, oder in dem Militärdienste, in welchem sie sich befinden, zu verbleiben. Jedoch sollen sie gehalten sein, binnen sechs Monaten vom Tage der Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Convention gerechnet, ihren Officiieren, und diese den betreffenden Regierungen, den von ihnen mit vollkommener Freiheit gefaßten Entschluß anzuzeigen. Im ersten Falle ist ihnen unmittelbar nach der erklärten Absicht in ihr Vaterland zurück zu kehren, der

Abschied zu erteilen, ohne daß sie aus was immer für einem Grunde, außer in den im 3. Artikel vorgesehenen Fällen zurück gehalten werden dürfen, und soll ihnen bei unverzüglichem Rückkehr in ihr Vaterland die Nachsicht der etwa wegen des bloßen Vergehens der Desertion verwirkten Strafe versichert sein. Im zweiten Falle, wenn sie nämlich über die festgesetzte Zeit geögert hätten, die gedachte Erklärung abzugeben, oder wenn sie im fremden Dienste verbleiben wollten, soll ihnen zwar daraus weder an ihrem Eigenthum, noch an ihren anderen Rechten ein Nachtheil erwachsen, allein da sie, im Falle der sie treffenden Schuld der Desertion es unterlassen hätten, die ihnen dargebotene Gelegenheit zur freien und strafflosen Rückkehr in ihr Vaterland binnen des festgesetzten Termines zu benützen, so sollen sie fortan der durch ihre Desertion verwirkten Strafe unterliegen. — Artikel XVII. — Allen Unterthanen der hohen contrahirenden Theile ist verbotben von den Deserturen der Truppen des anderen Staates irgend etwas an Kleidung, und Ausrüstungsstücken, Pferden, Waffen u. dgl. zu kaufen. Allenfalls, wo dergleichen Gegenstände gefunden werden, sollen selbe als gestohlenes Gut angesehen, und dem Regiment, zu welchem der Deserteur gehört, zurück gestellt werden. — Ueberdies soll jener, der sich eine Uebertretung dieses Verbotbes zu Schulden kommen läßt, mit einer Geldbuße von zehn Gulden Conventionsmünze, oder dreißig österreichischer Lire, oder von fünf und vierzig Paoli belegt werden, sobald erwiesen ist, daß ihm entweder aus der Beschaffenheit des gekauften Stückes, oder aus andern Umständen bekannt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sei. — In den Fällen, wo die Effecten eines Deserteurs als gestohlenes Gut zu betrachten, und dem Militärkörper, zu welchem er gehört, zurück zu stellen sind, hat der Käufer derselben durchaus kein Recht auf irgend eine Entschädigung. — Artikel XVIII. — Gegenwärtige Convention soll in beiden Staaten gleich nach Auswechslung der Ratificationen öffentlich bekannt gemacht, und nach Verlauf von 40 Tagen, von der Ratifications-Auswechslung gerechnet, „nämlich vom 15. September dieses“ in Vollzug gesetzt werden. — Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung erteilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen unsern Ei-

vils- und Militär-Beamten und andern Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 6. August im Jahre des Herrn Ein tausend acht Hundert vier und dreißig, Unserer Regierung im drei und vierzigsten.

Fr a n z. (L. S.)

Ignaz Graf von Hardegg = Slaß und im Nachland,
General der Cavallerie und Hofkriegs-Rathes-Präsident.

Demeter Freiherr Radossovich v. Radoss,
Feldmarschall-Lieutenant und Hofkriegsrathes-Vizepräsident.

Nach Seiner apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Caspar Lehmann.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1563. (3) Nr. 2202.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Thomas Besel von Schigmaritz, nomine seines Weibes Gertraud, in eine neuerliche Feilbietung der, zu dem Andreas Perouschel'schen Verlasse gehörigen, zu Eoderschitz, sub Haus-Nr. 39 liegenden, der Herrschaft Reifnitz, sub Urb. Kol. 9946/1137 dienstbaren, und auf 357 fl. inventarisch geschätzten Realität, auf Gefahr und Unkosten des Barthelma Urko von Eoderschitz, wegen nicht berichtigten Reiskotes gewilliget, und hiezu eine einzige Feilbietungs-Tagung, und zwar: auf den 18. December l. J., um 10 Uhr Vormittags, in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn obige Realität nicht um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, auch sogleich unter demselben hintangegeben werden würde. Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können in dieser Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Bezirksgericht Reifnitz den 4. November 1834.

3. 1558. (3) J. Nr. 1052.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Prem haben aber Ansuchen des Johann Miskur von Cassese, Testamentserben, des am 2. Februar 1833 verstorbenen Realitätenbesizers Andreas Miskur zu Cassese, alle jene, welche an diesen Verlass irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, mit ihren Rechtsbehelfen, und jene, welche zu demselben etwas schulden, zu der am 19. December l. J., Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte dießfalls anberaumten Liquidations-Tagung um so gewisser zu erscheinen, als sich im Widrigen die Ersiern die Folgen des §. 314 b. C. B. selbst zuzuschreiben, die Letztern aber sogleich im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirksgericht Prem am 14. October 1834.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1570. (2) Nr. 24710/4371.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Ausstellung und Verwendung der Baumwollgarn-Deckungen für den Verkehr im Kleinen. — Um die Erlangung der Deckungen über Baumwollgarne für den Verkehr im Kleinen, in noch ausgedehnterem Maße als bisher zu erleichtern, zugleich aber Mißbräuchen zu begegnen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer nachträglich zu der Verordnung vom 17. Juni d. J., Z. 25891, (Circulars vom 10. Juli l. J., Zähl 14224.) Folgendes beschlossen: 1. Es ist gestattet, im Grunde von Bezugsnoten inländischer Baumwollgarn-Spinnereien, Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen bei denjenigen Aemtern zu erheben, welche zur Ausstellung von Bolleten über Baumwollgarne für den Verkehr im Kleinen ermächtigt sind. — 2. Auf die Bezugskarten über Baumwollgarne für den Verkehr im Kleinen, und auf die Abschnitte, mit denen die Bezugskarten versehen sind, finden die Grundsätze, welche hinsichtlich der Bolleten und Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen, und hinsichtlich der zu demselben gehörigen Abschnitte bestehen, Anwendung. — 3. Von jeder Bezugskarte für den Verkehr im Kleinen ist eine Schreibgebühr von einem Kreuzer zu entrichten. Ueberschreitet die Menge Baumwollgarne, über welche die Bezugskarte ausgestellt wird, nicht zwanzig Pfund Wiener Gewichtes, so ist bloß die Hälfte dieses Betrages als Schreibgebühr zu leisten. — 4. Ist derjenige, dem eine Bollete oder Bezugskarte für den Verkehr im Kleinen erteilt wird, ein Gewerbetreibender, welcher die Garne zur Verarbeitung bezieht, und zur Buchführung nicht verpflichtet ist, so soll, wenn er es ansucht, der Name und Wohnort desselben von dem Amte, das die Bollete oder Bezugskarte ausstellte, auf jedem Abschnitte deutlich angebracht werden. — Wird diese Bestimmung beobachtet, so braucht der Gewerbetreibende, auf den die einzelnen Abschnitte lauten, sobald er dieselben zur Deckung der, von ihm aus den Garnen verfertigten Waaren verwendet, die Abtretung an den Erwerber dieser Waaren nicht auf den Rücken der Abschnitte schriftlich anzusetzen. Veräußert er hingegen die Garne unverarbeitet, weiß oder gefärbt, so muß sich nach der allgemeinen Vor-

schrift (Circulars in Folge der Verordnung vom 17. Juni d. J., S. 17) hinsichtlich der Abtretung der von der Bollete oder Bezugskarte getrennten Abschnitte benommen werden. — 5. Die Abschnitte von den Bezugskarten können für unverarbeitete oder gefärbte Garne nur in dem Standorte des Amtes, das die Bezugskarte ausstellte, oder in dessen Umgegend zur Ausweisung verwendet werden. — 6. Ist das Amt, zu welchem unverarbeitete oder gefärbte Garne mit gehörig an den Erwerber abgetretenen, von der Bollete, Bezugsnote, oder Bezugskarte getrennten Abschnitten bei der Versendung auf dem Transporte oder bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung gestellt werden, zur Ausstellung von Bolleten und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen ermächtigt, so hat dasselbe in denjenigen Fällen, in denen zufolge des erwähnten Circulars S. 19, zur Befähigung der vollzogenen Amtshandlung oder der richtigen Abstellung der Garne das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf die einzelnen Abschnitte aufzudrücken ist, die Letzteren zurückzubehalten, und dagegen für die in den Bolletenabschnitten enthaltene Garnmenge, eine Ersatzbollete für die Menge, auf welche die Abschnitte von Bezugsnoten oder Bezugskarten lauten, hingegen eine Bezugskarte, und zwar, wenn der Empfänger es wünscht, für den Verkehr im Kleinen auszustellen. — 7. Die Vorschrift, daß das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf die Abschnitte von Bolleten, Bezugsnoten oder Bezugskarten aufzudrücken sei, bleibt daher nur für diejenigen Aemter in Wirksamkeit, welche zur Ausstellung von Bolleten und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen nicht ermächtigt sind. — 8. In den Fällen, in denen auf Abschnitte von Bolleten, Bezugsnoten oder Bezugskarten das Amtssiegel in schwarzer Farbe aufgedrückt wird, muß stets auch die Zahl, unter welcher die Garnsendung in dem Versendungs- oder Stellungsboche erscheint, deutlich beigelegt werden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 31. October l. J., Zähl 43107, bekannt gemacht. — Laibach am 15. November 1834. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur. Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath. Leopold Graf v. Welfersheimb, k. k. Gubernialrath.

(3. Amts-Blatt Nr. 145. d. 4. December 1834.)

Z. 1555. (3)

Nr. 21297.

Gubernial • Currende
über die Abzüge an Gehältern oder Pensionen der Staatsdiener und Militärpersonen zur Vereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Avarzforderungen. — Seine Majestät haben unterm 8. August l. J., folgende a. h. Entschliessung als allgemeine Richtschnur für Civil- und Militär-Behörden herablangen zu lassen und festzusetzen geruht, daß Abzüge an Gehältern oder Pensionen der Staatsdiener oder Militärpersonen zur Vereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Avarzforderungen von den einschlägigen administrativen Behörden ohne Dazwischenkunft der Gerichte angeordnet, und bei den Cassen entweder unmittelbar oder durch die denselben vorgesetzten Behörden erwirkt, daß ferner solche Abzüge durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen auf keine Weise beirrt, somit die dießfälligen Rechte der Privaten nur mehr auf jenen Theil des Gehaltes oder der Pension geltend gemacht werden können, dessen Zahlung nicht eingestellt worden ist. — Laibach den 8. November 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau
und Primör. k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1559. (2)

J. Nr. 1119.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Prem wird hie mit öffentlich kund gemacht: Man habe über Anlangen des Anton Thomisch von Dornegg, wider Thomas Bramen von Graßfabrunn, mit Bescheid vom 3. November 1834, J. Nr. 1119, in die gebetene Kassumirung der dritten executiven Feilbietung der, dem Gegentheile gehörigen, der Staatsberrschaft Adelsberg, sub Urb. Nr. 422 zu Graßfabrunn unterthänigen Halbdube, wegen aus dem Urtheile vom 3. Jänner 1833 an noch schuldigen 90 fl. 36 kr., und Gerichtskosten gewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagssahrt in Loco Graßfabrunn auf den 7. Jänner 1835, Vormittags 9 Uhr, anberaumt, bei welcher Versteigerungstagssahrt obige Realität allenfalls auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Es werden daher sämtliche Kauflustige zu dieser gerichtlichen Versteigerung an dem oben festgesetzten Tage und an dem bestimmten Orte mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen, daß in dieser Gerichtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstun-

den, sowohl die Verkaufsbedingnisse als der Grundbuchextract eingesehen werden können.

Bezirksgericht Prem am 6. November 1834.

Z. 1561. (2)

Nr. 3578.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie mit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Mathias Verbis, Bevollmächtigten der Jacob Gotschka'schen Erben von Unterloitsch, wider Blasch Smolle, auch von Unterloitsch, nachdem zu dem mit Bescheid vom 19. Jänner 1833, wegen schuldigen 52 fl., und 19 fl. 26 kr. angeordneten drei Feilbietungs-Tagssahungen, der dem Schuldner Blasch Smolle gehörigen, der Herrschaft Voitsch, sub Rec. Nr. 107 zinsbaren, auf 2060 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube, kein Kauflustiger erschienen ist, die nochmalige Feilbietungs-Tagssahrt auf den 16. Jänner 1835, Vormittags um 9 Uhr, in Unterloitsch mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, den Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können die Kauflustigen bei diesem Bezirksgerichte einsehen.

Bezirksgericht Haasberg am 7. November 1834.

Z. 1561. (2)

Nr. 590.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland in Untertraun wird hie mit allgemein bekannt gemacht: Es seien von diesem Gerichte, als Realinhang, in der Executionsklache des Herrn Alois Freiherrn v. Upfalterer, Inhaber des Guts Odengraz, dann der Benabarten von Sorrenze und Loge, wider Georg Matkovitsch und Johann Klobatschar von Langberg, zur neuerlichen Bornahme der vom h. h. l. k. Stadt- und Landrechte, ddo. Laibach den 4. November 1826, J. 6384, bewilligten Feilbietung des, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und abgeschätzten Real- und Mobilarvermögens der oben genannten beiden Gegner, nämlich der, dem Georg Matkovitsch gehörigen, dem Grundbuche der Commenda Esbernemühl, sub Urb. Nr. 46, Rect. Nr. 54 1/2 dienstbaren, in Langberg liegenden 3/8 Hube, dann der, dem Johann Klobatschar gehörigen, in Langberg unter Haus-Nr. 21 liegenden, dem Grundbuche der Herrschaft Pölland, sub Rect. Nr. 589, unterthänigen 5/36 Hube, sammt Fahrnissen, die Tagssahungen, auf den 23. December l. J., 24. Jänner und 23. Februar l. J., jederzeit Vormittags 9 — 12 Uhr in Loco Langberg mit dem Anhang anberaumt worden, daß, wenn die Realitäten sammt Fahrnissen weder bei der ersten noch zweiten Tagssahrt um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Grundbuchextracte, Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiesigerorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 12. November 1834.

3. 1566. (2)

E d i c t.

3. Nr. 1647.

Alle Jene, die bei dem Verlasse der zu Mallavals verstorbenen Bäuerinn, Margareth Messajedeg, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu sein glauben, haben selben bei der dießfalls auf den 19. December l. J., früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsagung so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 v. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weirelberg am 9. November 1834.

3. 1552. (2)

E d i c t.

Nr. 619.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Pölland in Unterfrain macht hiemit allgemein bekannt: Es sei über Ansuchen des Georg Schuster von Altenmarkt, in die executive Feilbietung des, dem Michael Rump von Altenmarkt gebörigen, mit Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 195 fl. 30 kr. abgeschätzten Realvermögens, bestehend in den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sub Rect. Nr. 20916, ferner den Rustikalüberlandsgrundstücken, sub Ct. Tomo VIII. Fol. 90 — 116 in Altenmarkt, und dem Weingarten, sub Ct. Tomo XXIII. Fol. 130 zu Langberg, sämmtliches der Herrschaft Pölland unterthänig, wegen schuldiger Heirathsansprüche c. s. c. gewilliget, und seien zur Vornahme der Veräußerung die Tagsagungen auf den 19. December l. J., 20. Jänner und 21. Februar l. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realitäten mit dem Unbange bestimmt worden, daß, wenn die mit Pfand belegten Güter weder bei der ersten noch zweiten Tagsagung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, diese bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse, der Grundbuchtract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtskunden hieortz eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 11. November 1834.

3. 1550. (2)

E d i c t.

Nr. 929.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Jeritsch von Prewald, mit Bescheid von beur. Nr. 929, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Vilana von Prewald gebörigen, der Herrschaft Prewald, sub Urb. Nr. 9, zinsbaren, gerichtlich auf 2145 fl. G. M. geschätzten, zu Prewald liegenden 14 Hube, wesen aus dem Urtheile, ddo. 4. Juni 1833, zahl 523, schuldigen 240 fl. sammt Zinsen, Gerichts- und Einbringungskosten gewilliget worden. Da hiezu drei Termine, als: auf den 20. October, 17. November und 22. December d. J., jederzeit Vormitt 8 9 Uhr im Orte Prewald mit dem Unbange festgesetzt wurden, daß, falls diese 14 Hube bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, sol-

che bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde, so werden die Kauflustigen eingeladen, an den erstgedachten Tagen zu erscheinen, und steht es Jedermann frei, die dießfälligen Vicitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Senofetsch den 19. August 1834.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1562. (3)

E d i c t.

Nr. 2128.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei über executives Einkreiten des Andreas Urko von Sapotot, als Cessionär der Maria Perjathu, in die öffentliche Versteigerung der, dem Johann Perjathu von Sapotot eigenthümlich gebörigen, der löbl. Herrschaft Reifnitz, sub Urb. Fol. 849 zinsbaren Hofstatt sammt Zugehör, wegen einer Forderung pr. 85 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 17. December l. J., Vormittags um 10 Uhr, im Orte Sapotot mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn obgenannte Realität an diesem Tage um den Schätzungswerth pr. 203 fl. 40 kr. M. M., oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, sodann dem Executionsführer für Rechnung seiner Forderung um selben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz den 4. November 1834.

3. 1564. (3)

E d i c t.

Nr. 2362.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seien zur Enforcement des allfälligen Activ- und Passivstans des nach Ableben nachstehender Personen die Tagsagungen: auf den 5. December l. J. Vormittags, nach Lorenz Pügel, 112 Hübler von Weiskendorf; auf den 6. December l. J. Vormittags, nach Gregor Tanko, 318 Hübler von Deutschdorf; auf den 10. December l. J. Vormittags, nach Gregor Nohar, Grundbesitzer zu Kleinlak; auf den 11. December l. J. Vormittags, nach Stephan Schmalz, Realitätenbesitzer im Markte Reifnitz; in dieser Gerichtskanzlei bestimmt worden. Daher haben alle Jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden oder hieran etwas zu fordern haben, an obbestimmten Tagen so gewiß anzumelden, als widrigens die Actir-Verlässe im Rechtewege eingetrieben, die Verlässe gehörig abgehandelt und den betreffenden Erben eingewantwortet werden würden.

Bezirksgericht Reifnitz den 22. November 1834.

3. 1557. (3)

A n z e i g e.

Im Hause, Nr. 45, in der Gradtschavorstadt, sind täglich zwei gewölbte Keller, zwei Magazine, eine Wagenschupfe, und eine Stallung zu vermieten, worüber die nähere Auskunft im genannten Hause beim Eigenthümer erteilt wird.

3. 1246. (11)

E r s t e zur Ziehung kommende Lotterie.

Am 21. Februar 1835

wird unwiderrusslich die Ziehung der

G r o ß e n L o t t e r i e

d e s W i e n e r H a u s e s Nr. 70,

sammt Garten und Zugehör, in der Vorstadt Gumpendorf,

mit Ablösung von

24,000 Stück k. k. Ducaten oder Gulden 270,000
vollwicht. W. W.
vorgenommen werden.

Bei dieser ausgezeichneten Lotterie gewinnen

26,121 Treffer die Summe von fl. W. W. 620,000

in barem Gelde,

nämlich:

40,000 Stück k. k. Ducaten und Gulden 170,000
vollwicht. W. W.

vertheilt in Beträge von

24,000 Ducaten oder fl. 270,000, 30,000, 15,000, 10,000, 5000, 1000
2c. 2c.; Ducaten 1000, 200, 150, 100 u. s. w.

Der Haupttreffer beträgt, wenn derselbe auf die zuerst gezogene Nummer fällt:

Gulden 300,000 W. W.

Die besonders werthvollen Freilose dieser Lotterie sind

nur mit barem Gelde und nicht mit Losgewinnsten theilhaft,
haben außer den sichern Gewinnsten von 1 Ducaten oder 3 fl. C. M. noch beson-
dere Prämien von 1000, 200, 150, 100, 50, 10, 5 bis wenigstens 2 Duca-
ten in Golde, und spielen auch in der Hauptziehung mit.

Das Los kostet 5 fl. C. M.,

und auf jede 5 Lose wird ein Freilos verabfolgt, so lange deren vorhanden sind.

Wien am 15. September 1834.

D. Zinner et Comp.,

k. k. priv. Großhändler, Comptoir: Bauernmarkt, Nr. 581,
vom 10. October an: Köllnerhofgasse Nr. 739.

Lose dieser Lotterie sind bei Ferd. J. Schmidt, am Congressplatz, im
Verschleißgewölbe zum Mohren zu haben.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.															Wasserstand am Pegel nachst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal						
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.								
Nov.	26	27	4,2	27	4,2	27	3,7	—	3	—	5	—	4	regn.	regn.	regn.	+	—	0	11	0
"	27	27	3,7	27	3,7	27	3,9	—	4	—	6	—	5	regn.	Regen	regn.	—	—	0	3	0
"	28	27	5,0	27	5,5	27	5,0	—	4	—	5	—	5	Regen	Regen	trüb	—	—	0	7	0
"	29	27	3,9	27	2,5	27	1,6	—	3	—	4	—	5	Nebel	trüb	Regen	—	—	1	0	0
"	30	27	1,0	27	0,9	27	1,1	—	5	—	8	—	2	regn.	heiter	nebl.	—	—	1	5	0
Dec.	1	27	2,3	27	3,8	27	3,8	—	1	—	2	—	1	Nebel	Nebel	Nebel	—	—	1	7	0
"	2	27	2,9	27	3,0	27	3,0	—	1	—	1	—	1	Nebel	Nebel	Nebel	—	—	1	9	0

Cours vom 28. November 1831.

		Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G.M.)	99 19/32		
detto. detto zu 4 v. H. (in G.M.)	90 7/8		
Verloste Obligation. d. Hofkam- mer. Obligation. d. Zwangs- Darlehens in Krain u. Aera- rial. Obligat. der Stände v.	305 v. H. 104 1/20 H. 104 v. H. 103 1/20 H.	{	99 3/8 — — G.M.
Enrol			
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in G.M.)	158		
detto detto v. J. 1834 für 500 fl. (in G.M.)	547 1/2		
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	58 1/4		
	(Aerarial) Domestic		
	(G.M.) (G.M.)		
Obligationen der Stände			
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhe- men, Mähren, Schie- sien, Steyermark, Kärn- ten, Krain und Görz	303 v. H. 21 1/2 v. H. 21 1/4 v. H. 2 v. H. 21 3/4 v. H.	{	— 57 3/4 — 46 1/5 36 2/5

Bank-Actien pr. Stück 128 7/8 in G. M.
Kaiserl. Münz-Ducaten 2 v. St. Agio.

Fremden = Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 1. December. Hr. Anton Grandi, Handelsmann, von Triest.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 26. November.

Dem Hrn. Franz Ballenta, Gubernial-Registratur-Adjuncten, seine Tochter Maria, alt 3 Jahr, 10 Monat, in der Polana-Vorstadt, Nr. 20, an Fraisen. — Caspar Tonz, Schiffmann, alt 82 Jahr, in der Teynau-Vorstadt, Nr. 1, an der Lungenlähmung.

Den 27. Dem Franz Dolcher, Krämer, seine Tochter Katharina, alt 16 Jahr, in der Judengasse, Nr. 231, an der Lungenlähmung. — Dem Joseph Wollantschitsch, Tischlermeister, sein Sohn Joseph, alt 3 Jahr, in der Polana-Vorstadt, Nr. 85, an der Lungenlähmung. — Dem Hrn. Johann Mercher, Ingrossist bei der k. k. Prov. Staats-Buchhaltung, sein Sohn Heinrich, alt 5 Monat, in der Polana-Vorstadt, Nr. 5, an innern Fraisen.

Den 28. Dem Johann Schmitz, Gubernial-Kanzleidiener, sein Sohn Ferdinand, alt 5 1/2 Jahr, in der Salendbergasse, Nr. 195, an der Lungenlähmung. — Margaretha Strauß, Sträfling, alt 31 Jahr, am Kastellberg, Nr. 57, an der Abzehrung.

Den 29. Agnes Prust, Institutsarme, alt 71

Jahr, im Versorgungshause in der Carlstädter Vorstadt, Nr. 5, an der Brust- und Herzbeutelwassersucht.

— Dem Franz Ruter, Thurmwächter, seine Pflegetochter Margaretha, alt 14 1/2 Jahr, am Kastellberg, Nr. 57, am Nervenfieber. — Eva Stanz, Hausarme, alt 73 Jahr, in der Grabischa-Vorstadt, Nr. 12, an der Lungenlähmung. — Michael Sallocher, Gärtner, alt 50 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, am Schlagfluß.

Den 30. Ursula Rosmarin, Institutsarme, alt 88 Jahr, im Versorgungshause in der Carlstädter Vorstadt, Nr. 4, an Altersschwäche.

Den 1. December. Maria Wochitsch, Institutsarme, alt 84 Jahr, im Versorgungshause in der Carlstädter Vorstadt, Nr. 4, an der Lungenlähmung.

Anmerkung. Im Monate November sind 43 Menschen gestorben.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1585. (1) Nr. 8169.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Augustin Baron Zoisschen Verlassabhandlungsinstantz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Lorenz Oberl, Curators der minderjährigen Franz Kav. Freiherrn v. Zoisschen Kinder, in Folge Autorisirung des k. k. steiermärk. Landrechts, als Obervormundschaftsbehörde, vom 8. Juli l. J., Z. 6639, dann der Frau Johanna Edlen v. Lehmann, gebornen Zoiss Freyinn v. Edelstein, als Augustin Baron Zoisschen Erben, der Verkauf des zu dem obgedachten Verlasse gehörigen, im Neustädter Kreise, Bezirke Savenstein liegenden, von der Hauptstadt Laibach 8 1/2, und von den Kreisstädten Neustadt und Cilli 4 und 3 1/2 Posten entfernten, aus 27 13/30 bis auf 8 1/20 kaufrechtlich gemachten Rusticalhuben bestehenden, am 26. Juni 1830 über Abzug der Kosten gerichtlich auf 18733 fl. C. M. geschätzten Gutes Neudorf bewilligt, und hiezu die dritte Feilbietungstagsatzung auf den 26. Jänner 1835, Vormittags um 11 Uhr, vor

diesem k. k. krain. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß bei derselben das genannte Gut auch unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden, jedoch sich hierbei die Ratification von dem k. k. k. Landrechte binnen 4 Wochen vorbehalten werde, welche der obgenannte Curator Dr. Eberl einzuholen haben wird. Die gerichtliche Schätzung des Gutes und die dießfälligen Licitationsbedingungen können sowohl in der dießlandrechtlichen Registratur, als auch bei dem Curator Dr. Eberl und dem Bevollmächtigten der Frau Miterbinn Johanna v. Lehmann, Dr. Wurzbach hier, in Grätz aber bei Joseph Höhn, ständischem Liquidator, als Mitvormund der minderjährigen Franz Kay. Freiherr v. Zoisschen Kinder eingesehen werden.

Laibach am 22. November 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1534.

G. Nr. 2730.

Widerrufungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Krupp wird öffentlich kund gemacht, daß die vom hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte Laibach über das Ansuchen des Executionsführers Herrn Adam Heinrich Hohn zu Laibach, gegen den Executen Herrn Stephan Ogulin, Pfarrer zu Weinig, wegen schuldigen 360 fl. c. s. c. bewilligte, und von diesem zur Vornahme delegirten Bezirksgerichte auf den 11. December d. J., dann 7. Jänner und 26. Jänner 1835, mittelst Edict vom 29. October d. J., Nr. 2506, angeordnete Feilbietung der, dem Executen gehörigen, gerichtlich auf 412 fl. geschätzten fahrenden Güter, aus dem Grunde hiemit widerrufen sei, weil der Execut den einrequirten Betrag sammt Interessen und Unkosten berichtigt habe.

Bezirksgericht Krupp am 1. December 1834.

3. 1586. (1)

Wohnungen- und Gewölbs-Vermiethung.

Im Hause Nr. 13, in der Stadt, ist der ganze zweite Stock, bestehend in vier, nöthigenfalls auch fünf Zimmern, einem Cabinette, einer Küche, Speis, Keller, Holzlege und Dachkammer, mit kommenden Georgi 1835 in Miethe zu überlassen.

Weiters ist im nämlichen Hause, das gassenwärts am Eingange links sich befindliche, mit Stellagen und einer Budel versehene Verkaufsgewölbe mit der anstossend beheizbaren Schreibstube stündlich in Bestand zu vergeben.

Dann ist im Hause Nr. 145, in der St. Peters-Vorstadt, ebener Erde, ein großes und ein kleineres Zimmer, nebst Küche, Speis, Holzlege und Dachkammer, dann ein großer sehr vortrefflicher Weinkeller, und zwar Letzterer auch separat, mit nächstkommenden Georgi 1835 in Zins zu belassen, über welches Alles der Gefertigte, als Hauseigenthümer hievon, in seinem Wohnhause in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 146, oder in dessen Schnittwaaren-Gewölbe, die nähern Auskünfte hierüber erstattet.

Ign. Bernbacher.

(3. Amts-Blatt Nr. 145. d. 4. December 1834.)